

LANDKREIS LUDWIGSLUST

DER LANDRAT  
als untere Wasserbehörde



Landkreis Ludwigslust • Der Landrat • 19288 Ludwigslust

Organisationseinheit  
**Umwelt**

An alle Grundstückseigentümer  
der genannten Gemeinden/Ortsteile

Auskunft erteilt Ihnen

Frau Jeske

Zimmer    Telefon    Fax  
C 328      624-2781    624392781

E-mail  
jeske@ludwigslust.de

**Sprechzeit nach Vereinbarung**

Aktenzeichen

532/68/2.2-50/2. AV

Datum

30.08.2011

**Allgemeinverfügung**  
**des Landrates des Landkreises Ludwigslust als untere Wasserbehörde zum Vollzug des**  
**Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes M-V**

Auf der Grundlage der §§ 57 Abs. 3, 60 Abs. 2, 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 115 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWaG) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in den zurzeit gültigen Fassungen sowie dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 22.12.2008 wird im Landkreis Ludwigslust aus Gründen des Gewässerschutzes diese Allgemeinverfügung erlassen.

**Die Allgemeinverfügung gilt für folgende Gemeinden/Ortsteile (OT):**

Amt Zarrentin:

- Gemeinde Vellahn: **OT Kützin, OT Wulfskuhl, OT Albertinenhof, OT Neu Banzin, OT Schildfeld, OT Banzin, OT Bennin, OT Camin, OT Melkof, OT Tüschow, OT Goldenbow, OT Jesow, OT Marsow, OT Rodenwalde, OT Kloddram**
- Gemeinde Lüttow-Valluhn: **OT Schadeland, Außenbereiche des OT Valluhn und des OT Lüttow**

Amt Hagenow-Land:

- Gemeinde Bandenitz**

Bankverbindung:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ 14052000  
Kto.-Nr. 151000018

Anschrift: Landkreis Ludwigslust  
Der Landrat  
Garnisonsstraße 1  
19288 Ludwigslust

Telefon    Fax  
Ludwigslust: 6 24-0    6 24-20 70  
Bürgerbüro Hagenow: 6 24-0    6 24-20 02  
beide Vorwahlen möglich: 0 38 74 oder 0 38 83

Internet: <http://www.kreis-lwl.de>  
e-mail: [info@ludwigslust.de](mailto:info@ludwigslust.de)

Amt Boizenburg-Land:  
-Gemeinde Schwanheide: **OT Zweedorf**  
-Gemeinde Gresse: **OT Badekow**

Stadt Lübtheen:  
-**OT Bandekow, OT Benz, OT Lank, OT Lübbendorf**

Amt Dömitz-Malliß:  
-Stadt Dömitz: **OT Groß Schmölen, OT Klein Schmölen, OT Rüterberg, OT Polz,**  
-**Gemeinde Vielank,**  
-Gemeinde Grebs-Niendorf: **OT Niendorf an der Rögnitz**

Amt Stralendorf:  
**Gemeinde Wittenförden mit Ortsteil Neu Wandrum**

Amt Ludwigslust-Land:  
-Gemeinde Wöbbelin: **OT Dreenkrögen**  
-**Gemeinde Bresegard bei Eldena mit Ortsteil Vornhorst**

**Für die genannten Gemeinden/Ortsteile wird folgendes festgelegt:**

- 1) Alte Wasserrechtsgestattungen bzw. Nutzungsgenehmigungen zum Einleiten von Abwasser in Gewässer aus Kleinkläranlagen nach DDR-Wasserrecht werden für die Grundstücke, die sich in den genannten Gemeinden/Ortsteilen befinden, hiermit aufgehoben.
- 2) Durch die Grundstückseigentümer der genannten Gemeinden/Ortsteile, die keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach Landeswassergesetz (LWaG) besitzen und/oder eine nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) entsprechende normgerechte Kleinkläranlage auf ihrem Grundstück betreiben, **ist bis zum 31.12.2011**
  - entweder ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus einer Anlage, die den a.a.R.d.T. (biologische Kleinkläranlage) entspricht, zu stellen oder
  - anzuzeigen, dass das anfallende Abwasser bereits über eine abflusslose Sammelgrube, die nach 1990 errichtet wurde, erfasst wird bzw. dass beabsichtigt wird, eine abflusslose Sammelgrube **bis zum 30.06.2013** neu zu errichten. Ein Dichtigkeitsnachweis ist entsprechend den Festlegungen der unteren Wasserbehörde (uWB) zu erbringen und das anfallende Schmutzwasser vollständig der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft zu überlassen.
- 3) Darüber hinaus sind **bis zum 30.06.2013** alle Abwassereinleitungen aus Kleinkläranlagen, die sich in den genannten Gemeinden/Ortsteilen befinden und die nicht über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach dem LWaG verfügen oder aus einer nicht den a.a.R.d.T. entsprechenden Kleinkläranlage erfolgen, **einzustellen** und normgerechte biologische Kleinkläranlagen zu errichten.
- 4) Sollte den Forderungen der Pkt. 2. und/oder 3. nicht oder nicht vollständig nachgekommen werden, wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung in Höhe von je 500 Euro angedroht.

Hinweis: Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten i.S.v. § 134 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 LWaG und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **Sachverhalt:**

Die geordnete Abwasserbeseitigung ist unabdingbare Voraussetzung für die Reinhaltung der Gewässer. Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in Verbindung mit der auf dieser Grundlage erlassenen Abwasserverordnung (AbwV) schreibt einheitliche Mindestanforderungen an die Abwasserreinigung fest.

Mit dem Landtagsbeschluss Nr. 5/2256 vom März 2009 wurde die Landesregierung aufgefordert, „alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um schnellstmöglich eine nachhaltige und ökologisch angemessene, einwandfreie Abwasserbehandlung in Verbindung mit einer sinnvollen Infrastrukturausstattung, insbesondere der Siedlungsbereiche im ländlichen Raum zu erreichen“. Die damit einhergehende Aufforderung, bis spätestens Ende 2013 alle Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben im Land an die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) anzupassen, deckt sich mit der Zielstellung der Landesregierung.

Die bestehende Verwaltungsvorschrift über die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Abwasserbehandlung mittels Kleinkläranlagen (KKA-VV) vom 25.11.2002 enthält dazu die Vorgaben, welche Technologien zulässig und welche Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze einzuhalten sind, um die Mindestanforderungen zu erreichen.

Im Landkreis Ludwigslust werden z.Z. immer noch ca. 5.500 Kleinkläranlagen in Gemeinden/Ortsteilen betrieben, die nicht den Bemessungs- und Betriebsanforderungen nach den a.a.R.d.T der KKA-VV entsprechen und aus denen Abwasser mit deutlich überhöhter und damit gesetzlich unzulässiger Schadstofffracht in Gewässer eingeleitet wird. Das WHG bestimmt in diesem Zusammenhang, dass vorhandene Gewässerbenutzungen und Kleinkläranlagen, die nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen, in angemessener Frist anzupassen oder einzustellen sind und die Einleitung von Abwasser in Gewässer nur erlaubt werden darf, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Regelungskompetenz des Landes obliegt es, die Fristen für die Anpassung von nicht den Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen festzulegen. Aufgabe der Wasserbehörden ist es, dies durch Benutzungsbedingungen, Auflagen, Widerruf oder die Aufhebung bestehender Erlaubnisse und Nutzungsgenehmigungen sowie durch Auflagen oder Anordnungen sicherzustellen, was hiermit geschieht.

### **Begründung**

#### **1.**

Die sachliche Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Ludwigslust als untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 108 LWaG.

#### **2.1.**

Der § 1 WHG bestimmt, dass Zweck des Gesetzes ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Nach § 5 Abs. 1 WHG **ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können**, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um z.B. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Um Maßnahmen **mit Einwirkungen auf Gewässer**

**handelt es sich bei der Einleitung von Abwasser in Gewässer oder über den Untergrund in das Grundwasser.**

Abwasser ist dabei gemäß § 54 Abs. 1 WHG u.a. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).

Nach §§ 57 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 60 Abs. 1 WHG sind deshalb Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen (z.B. Kleinkläranlagen), aus denen eine Gewässereinleitung erfolgt, so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. In Konkretisierung des § 60 Abs. 1 WHG regelt die Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift (KKA-VV) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25.11.2002 Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze für Kleinkläranlagen.

Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) regelt die Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, § 57 Abs. 2 WHG.

Im Anhang I der AbwV sind die Einleitwerte für häusliches Abwasser festgeschrieben.

**Entsprechen vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen, so besteht die rechtliche Verpflichtung nach § 57 Abs. 2 WHG, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Abwasseranlagen, und somit auch Kleinkläranlagen, die den Anforderungen der KKA-VV nicht entsprechen, sind gemäß § 60 Abs. 2 WHG ebenfalls in angemessener Frist anzupassen.**

## 2.2.

Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Regelungen bestehen. **Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.** Sie erlässt auf dieser Grundlage Anordnungen und Verwaltungsakte zum Vollzug dieser wasserrechtlichen Bestimmungen, die sicherstellen, dass die nach diesen Gesetzen begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und vermeidbare Gewässerbeeinträchtigungen unterbleiben. Diese Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V).

Die Einleitung von nicht nach dem Stand der Technik gereinigtem Abwasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer belastet diese in nicht hinnehmbarem Umfang und ist deshalb unzulässig. Obwohl wie dargelegt, gesetzlich vorgeschrieben ist, dass jedermann verpflichtet ist, sein Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer im ausreichenden Maße unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt reinigen zu lassen, geschieht dieses vielerorts nicht, wie im Sachverhalt dargelegt. Hierzu gehören auch die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gemeinden/Ortsteile. Damit sind die Voraussetzungen, gegen derartige Einleitungen einzuschreiten, mit dem Ziel sie künftig zu unterbinden, gegeben. Angesichts des Umstandes, dass in den genannten Gemeinden/Ortsteilen nach wie vor zahlreiche Kleinkläranlagen betrieben werden, die den rechtlichen Anforderungen nicht entsprechen, obwohl eine entsprechende Verpflichtung zur Anpassung gemäß §§ 57 Abs. 3, 60 Abs. 2 WHG besteht, ist der Inhalt dieser Allgemeinverfügung **geeignet**, diesen fortdauernden Gewässerverunreinigungen wirksam zu begegnen.

Die in Ziffer 2. und 3. des Tenors der Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen sind auch **angemessen**, da kein milderes Mittel verfügbar ist, um in dem genannten Zeitraum das gesetzlich formulierte Ziel zu erreichen. Insbesondere sind die angeordneten Fristen auch angemessen; denn den betroffenen Grundstückseigentümern der Gemeinden /Ortsteile ist seit Jahren bekannt bzw. es hätte diesen bekannt sein müssen, dass die von ihnen genutzte

Kleinkläranlage nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und Anpassungsmaßnahmen anstehen.

Mit Blick auf die gesetzlichen Anforderungen, die den Umweltbelangen der Gewässerreinigung und damit dem Naturhaushalt sowie dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung tragen, sind die Festlegungen der Allgemeinverfügung **auch erforderlich**, um gegen die fortdauernden Gewässerverunreinigungen vorzugehen.

Gemäß 113 Abs. 3 und 4 LWaG kann die untere Wasserbehörde verlangen, dass die erforderlichen Anträge schriftlich gestellt und Anzeigen schriftlich vorgelegt werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass für einige Grundstücke der genannten Gemeinden/Ortsteile noch alte Wasserrechtsgestattungen und Nutzungsgenehmigungen nach dem DDR-Wasserrecht für nicht mehr nach dem Stand der Technik entsprechende Gewässereinleitungen bestehen, können diese ohne Entschädigung auf der Grundlage des § 135 Abs. 1 Satz 2 LWaG, § 20 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 57 Abs. 3 WHG aufgehoben werden, da dieses schon nach dem vor dem 1. März 2010 geltenden Recht zulässig war (siehe dazu §§ 13 Abs. 2, 135 Abs. 1 LWaG a.F., §§ 12, 15 Abs.4 WHG a.F.).

2.3.

Für die Festlegung der Anpassungsmaßnahmen von Abwassereinleitungen aus Kleinkläranlagen in den genannten Gemeinden/Ortsteilen kann eine Allgemeinverfügung erlassen und öffentlich bekannt gemacht werden, da mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen wären (§ 115 Abs. 2 LWaG).

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 15 der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust im Internet unter der Adresse [www.kreis-lwl.de](http://www.kreis-lwl.de) gemeinsam mit Hinweisen der uWB öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich zur satzungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein Hinweis auf den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für den neuen Landkreis „Unser Landkreisbote“, Ausgabe September 2011.

2.4.

Das Zwangsmittel in Form eines Zwangsgeldes gemäß §§ 86 und 88 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) ist zulässig, wenn der Pflichtige u.a. angehalten werden soll, eine bestimmte Handlung vorzunehmen. Die Absicht der Auferlegung eines Zwangsgeldes dient dazu, der Forderung der Anpassung bzw. Neuerrichtung der Kleinkläranlagen oder der Einstellung der Gewässerbenutzung Nachdruck zu verleihen und den Pflichtigen zwingen zu können, dem Folge zu leisten und den dafür erforderlichen Antrag zu stellen oder die Anzeige vorzunehmen.

Das Zwangsgeld kann gemäß § 88 Abs. 3 SOG M-V bis zu 50.000 Euro betragen.

Aufgrund der Bedeutung der Anpassungen der Kleinkläranlagen oder Einstellung der Gewässerbenutzungen für die Belange des Gewässerschutzes unter Beachtung des Grundsatzes gemäß § 1 WHG halte ich das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von je 500 Euro für verhältnismäßig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ludwigslust, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust einzulegen.

Christiansen  
Landrat